

# **TC Nieder-Olm e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**1.1** Der Verein führt den Namen „TC Nieder-Olm e.V.“ und hat seinen Sitz in Nieder-Olm, Maria-Montessori-Straße 6a, im weiteren Text „Verein“ genannt. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Rheinhessen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

**1.2** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**1.3** Gerichtsstand ist Mainz.

### **§2 Zweck des Vereins**

**2.1** Zweck des Vereins ist ausschließlich die Ausübung und Pflege des Tennissports.

**2.2** Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.3** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**2.4** Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs;
- b) Durchführung von Spielstunden unter der Leitung von Tennislehrern;
- c) das Ausrichten und die Teilnahme an Turnieren
- d) das Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**3.1** Der Verein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben alle Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Spielberechtigung auf der Tennisanlage. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und auch juristische Person werden.

**3.2** Der Anteil fördernder Mitglieder darf 30% der Gesamtanzahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.

**3.3** Der Aufnahmeantrag aller Mitglieder ist in Textform einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme Jugendlicher muss die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter vorliegen. Die gesetzlichen Vertreter müssen namentlich genannt werden. Vom Vorstand können Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Widerspricht der Antragsteller, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

**3.4** Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

**3.5** Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Clubhaus zu benutzen. Nur ordentliche Mitglieder dürfen die Tennisplätze benutzen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**3.6** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder bei Liquidation einer juristischen Person, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

**3.7** Der Austritt zum 31.12. eines Jahres muss dem Vorstand spätestens am 15.11. des gleichen Jahres schriftlich vorliegen. Ein Austritt nach dieser Frist ist nur in besonderen Härtefällen (schwere Erkrankung u.ä) und nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Einzelfall möglich.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Gründe für den Ausschluss sind:

- Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- wiederholter Verstoß gegen Vereinsinteressen
- Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins.

Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ihm steht eine Berufung innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung offen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

**3.8** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch beim Wechsel von ordentlicher in fördernde Mitgliedschaft.

## **§ 4 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Arbeitsleistung und Umlage**

**4.1** Über die Höhe der Beiträge und sonstiger Zahlungsverpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind auch dann für 1 Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

**4.2** Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten in Absatz 4.1 Arbeitspflichten und Dienstleistungen zu erbringen

**4.2.1** Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

**4.3** Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge gemäß der Beitragsordnung durch Bankeinzug durchführen zu lassen. Bei Mitgliedern, die erst im Jahresverlauf eintreten, wird der Beitrag innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung und Rechnung von deren Konto abgebucht.

**4.4** Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

**4.5** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Name,

Adresse, Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden gemäß DSGVO bearbeitet. Als Mitglied des Tennisverbandes Rheinhessen sowie des LSB Rheinland-Pfalz ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

**4.6** Abweichend von Absatz 4.1 bis 4.5 kann der Verein für den Fall, dass nicht genügend Spieler/innen für die Verbandsspiele zur Verfügung stehen, maximal 3 Spieler/innen pro Mannschaft aufnehmen. Der Verein übernimmt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für diese Spieler/innen, Sie nehmen für den Verein an den Verbandsspielen teil. Die Mitgliedschaft endet mit den Verbandsspielen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

**4.7** Neben dem Beitrag kann von den Mitgliedern für außergewöhnliche Vorhaben eine Umlage verlangt werden. Über die Festsetzung der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Höhe der Umlage darf den 2-fachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

**6.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

**a)** Die Jahresmitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

**b)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Wenn ein Zehntel der volljährigen Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen.

**6.2** Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

**6.3** Die Tagesordnung für die Ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1.) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden
- 2.) Rechenschaftsbericht des Kassierers
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Kassierers
- 5.) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode
- 6.) Neuwahl bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Amtsperiode
- 7.) Neuwahl von Kassenprüfern
- 8.) Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- 9.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10.) Verschiedenes

**6.4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.

Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

**6.5** Bei der Wahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter gewählt, der die Wahl des Vorstandes leitet. Auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Abwahl auch einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen, dies jedoch nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**6.6** Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung generell mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.

**6.7** Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer für die Prüfung der Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung hat der Kassierer die Kassenprüfer über die Prüfbarkeit zu informieren und einen Termin zu vereinbaren. Die Prüfung hat spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer kommentieren Kassenführung und Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

**6.8** Über die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

**7.1** Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand mit  
1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
und Kassierer  
sowie den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes die vom Geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

**7.2** Der Geschäftsführenden Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er ist für die Leitung des Vereins im Sinne der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

**7.3** Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Budgeteinhaltung verantwortlich. Sollte er absehen, dass die Gesamtausgaben um mehr als 20% gegenüber dem in der Mitgliederversammlung vorgelegten Budget überschritten werden, muss zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

**7.4** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben sowie die Pflichten und Rechte aller Vorstandsmitglieder geregelt sind.

**7.5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

**7.6** Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstands ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine/n Nachfolger/in zu wählen.

**7.7** Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.

**7.8** Der Kassierer führt das gesamte Rechnungswesen und ist bei Kassengeschäften allein vertretungsberechtigt.

**7.9** Der Vorstand darf Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwenden.

## **§ 8 Datenschutz im Verein**

**8.1** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

**8.2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

**8.3** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-Versammlung möglich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

**10.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**10.2** Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
a) der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder  
b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

**10.3** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**10.4** Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen

übersteigt, an die Stadt Nieder-Olm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**10.5** Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

## **§ 11 Schlussbemerkung**

**11.1** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

**11.2** Sofern einzelne Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.

**11.3** Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Zusätzlich ist die Satzung auf der Internetseite des Tennisclub Nieder-Olm e.V. veröffentlicht.

TC Nieder-Olm e.V.

Nieder-Olm, d.

(geänderte Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 11.04.2023)